

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant

LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV.NRW.,762),, der §§8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. 1998, S. 66), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGB1. I, S.2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGB1. I. S.2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGB1. I. S. 164) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom 29.08.2000 folgende Satzung beschlossen:

Diese Lesefassung beinhaltet die 1.Änderungssatzung vom 16.12.2002 und die 2.Änderungssatzung vom 13.06.2003.

PRÄAMBEL

Zur Schonung vorhandener Kapazitäten öffentlicher Abfallentsorgungsanlagen haben Vermeidung und Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Abfallablagerung. Alle Einwohner im Gemeindegebiet, vor allem aber Handel, Gewerbe, Industrie sowie öffentliche Einrichtungen, sind verpflichtet, so wenig Abfälle wie möglich zu produzieren. Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Selfkant haben als Besitzer verwertbarer Abfallstoffe diese nicht über die Müllgefäße zu entsorgen sondern getrennt nach einzelnen Stoffen einer Verwertung zuzuführen.

§1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Selfkant betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern Abfällen. Das Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten der Abfälle sowie die schadlose Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:
1. Alle Abfälle die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteile dieser Satzung ist, aufgeführt sind...
 2. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme der pflanzlichen Abfälle aus Haus- und Schrebergärten,
 3. Schlagabraum,
 4. Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub einschließlich Baustellenmischabfälle,
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Gemeinde in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Die Gemeinde kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstückes ist berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde

Selbkant haben im Rahmen der §§2 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden zu Wohnzwecken und/oder zu gewerblichen Zwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Selbkant haben im Rahmen der §§ 2 und 4 dieser Satzung die Verpflichtung, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Zu diesem Zweck sind die Abfälle vorsortiert in die (z. B. genormte Körbe, gelbe Kunststoffsäcke) im übrigen in die für Restabfälle bereitzuhaltenden Abfallgefäße und die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke einzufüllen oder sperrige Abfälle, Papier/Pappe/Karton und gebündelte Grünabfälle für die Sperrmüll- oder Altpapier- bzw. Grünabfuhr bereitzustellen.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist.

§7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Abfallgesetz) oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise (§ 4 Abs. 3 Abfallgesetz), beseitigt werden.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Bescheinigung, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) nachzuweisen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt der Widerrufs erteilt werden.
- (4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dieser Satzung bestehen.
- (5) Pflanzliche Abfälle, die in Haus- und Schrebergärten anfallen (Kleingartenabfälle) sind vom Einsammeln befreit.

§ 8

Kleingartenabfälle und Bioabfälle

A. Kleingartenabfälle

Das Verbrennen von Kleingartenabfällen aus privaten Haushalten ist nicht zulässig. Auf Antrag kann im Einzelfall beim örtlichen Ordnungsamt eine Genehmigung erteilt werden, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt wird und nur kurzfristig mit geringen Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

B. Bioabfälle

- (1) Unter Bioabfälle sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallteile zu verstehen, insbesondere pflanzliche Küchenabfälle wie ungekochte Obst- und Gemüsereste, Gartenabfälle wie etwa Blumen, zerkleinerte Sträucher, Rasenschnitt, Zimmerpflanzen, Laub usw.
Problematische Bioabfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft, gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft sowie Saucen und Milchprodukte sind dem Restmüll zuzuführen.
- (2) Bioabfälle laut Abs. 1 sind soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst ordnungsgemäß verwertet bzw. kompostiert werden, im Bringsystem bei dem gemeindlichen Bauhof zu den derzeit gültigen Öffnungszeiten abzugeben. Speisereste können in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Darüber hinaus gehende Mengen aus Gewerbebetrieben sind durch Einzelfallregelung (z.B. zwischen Gaststättenbetrieb und einem gewerblichen Speiserestverwerter) zu entsorgen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Getrennthaltung, Abfallbehältnisse und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse sowie die Häufigkeit der Abfahren.
- (2) Abfälle sind zu sortieren und getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Zur Getrennthaltung von Glas nach Farben (grün, braun, weiß) und dessen Abfuhr sind genormte Körbe zugelassen. Leichtstoffverpackungen bestehend aus Metallen, Kunststoffen und Verbunden sind in gelben Kunststoffsäcken zu sammeln. Papier, Pappe und Karton sind zu bündeln oder in Kartons zu verpacken.

Das Altpapier wird in regelmäßigen Zeitabständen flächendeckend von Vereinen aus dem Gemeindegebiet eingesammelt.

(3) Für das Einsammeln und befördern von Restmüll sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. 60-Liter Normbehälter
2. 80-Liter Normbehälter
3. 120-Liter Normbehälter
4. 1,1 cbm Normbehälter

(4) Für vorübergehend mehr anfallende Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, sofern Sie zugebunden und unbeschädigt neben den zugelassenen Abfallbehältern (Mülleimer) bereitgestellt werden.

(5) Die Abfallbehälter, genormte Körbe und die gelben Tonnen bzw. Kunststoffsäcke werden vom Abfuhrunternehmen zur Verfügung gestellt.

§ 11

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) einen gelben Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe)
- b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll
- c) 3 grüner Glas-Körbe für Altglas

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12

Aufstellungsort der Abfallverhältnisse und Abfallsäcke

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entsorgenden Zeiten in der Regel am Gehwegrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird; dabei ist den Anweisungen der nur der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann die Gemeinde den Aufstellungsort der Behältnisse bestimmen. Nach der Abfuhr sind die Behältnisse unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

(2) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 13

Benutzung der Entsorgungseinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(2) Die Abfälle müssen in den vom Entsorger gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Körbe und Säcke entsprechend deren Zweckbestimmung

eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Abfallbehälter oder Körbe gelegt werden.

- (3) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Glas, Grünschnitt, Altpapier, Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen u. Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen.#
 1. Glas sortiert nach Weiß-, Braun-, Grünglas in grünen Sammelkörben
 2. Altpapier und Grünschnitt gebündelt bzw. verpackt in Kartons oder Papiersäcken
 3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen in der gelben Tonne bzw. in den gelben Säcken
 4. Der verbleibende Restmüll in schwarze Müllbehälter
- (4) Die Abfallbesitzer können Kleingartenabfälle (Gehölze mit einem Stammdurchmesser von max. 10 cm, Bündellänge max. 1 m) im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung, soweit sie mit verrottbaren Materialien gebündelt sind, ordnungsgemäß an den von der Gemeinde bekanntgegebenen Abholtagen bereitstellen und nicht bündelbare Abfälle dieser Art zu der in der Satzung des Kreises Heinsberg genannten Einrichtung bringen.
- (5) Sämtliche Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln. Die Abfallbehälter für Restmüll dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der vom Abfallbehälter nicht trennbare Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu füllen.
- (6) Papier, Pappe und Karton, Hohlglas, Leichtstoffverpackungen, Kleingartenabfälle, sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder Abfallsäcke oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke sowie des Sperrmülls, der verwertbaren Stoffe sowie die Termine für die Entsorgung von Sonderfällen rechtzeitig bekannt.

§14

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine für die einzelnen Abfallarten werden durch die Gemeinde jährlich in einem Abfallkalender, der jedem Privathaushalt zugestellt wird, festgelegt.
- (2) Im Rahmen der Hausmüllabfuhr werden die Abfallbehälter bis zu 120 l sowie die 70 l Abfallsäcke 14-tägig ab 6.00 Uhr geleert bzw. abgefahren. Die Leerung der 1,1 cbm –Abfallbehälter erfolgt entsprechend der Abfallmenge nach Wahl des Anschlusspflichtigen entweder einmal wöchentlich, einmal 14-tägig oder einmal monatlich.
- (3) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt dreimal jährlich.
- (4) Die anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen und Schulen werden achtmal jährlich über eine mobile Sammelstation entsorgt.

- (5) Die pflanzlichen Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle), werden an zwei Terminen im Jahr von der Gemeinde durch ein beauftragtes Abfuhrunternehmen eingesammelt.
- (6) Die Entsorgung von Glas erfolgt jede achte Woche werktags, die Entsorgung von Leichtstoffverpackungen jede vierte Woche werktags.
- (7) Die Sammlung des Altpapiers erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.
- (8) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig gewordene Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Gemeinde bzw. den Vereinen bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§15

Sperrige Abfälle und Haushaltskältegeräte

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gemeindegebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle, das sind nicht verpackte oder nicht gebündelte Gebrauchsgegenstände aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs nicht in zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle in diesem Sinne sind z. B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Herde, Öfen und Sprungfederrahmen.
- (2) Sperrige Abfälle sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle (Gehwegrand) bereitzustellen.
- (3) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde zur Abfuhr Dritter bereitzustellen.
- (4) Sperrige Abfälle sind grundsätzlich offenkundig bereitzustellen.
- (5) Haushaltskältegeräte, wie Kühl- und Gefrierschränke können zum Gelände des gemeindlichen Bauhofes in Selfkant-Wehr gebracht werden. Sie werden von dort in einer umweltgerechten Entsorgung zugeführt.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder Ihrer Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510, SGV. NW. 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1997(GV.NW.S.50) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz und Gebührenermäßigung.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es bald wie möglich nachgeholt.
- (3) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfallentsorgung werden nach Möglichkeit vorher bekanntgeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (4) Ist die Abfallentsorgung aus irgendwelchen Gründen unterblieben, so haben die Verpflichteten dafür zu sorgen, dass die nicht geleerten Abfallbehälter, die Abfallsäcke, die sperrigen Abfälle sowie das Altpapier vor Einbruch der Dunkelheit wieder auf ihre Grundstücke zurückgeholt werden.

§19

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehältnisse eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von Glas, Leichtstoffverpackungen, Papier, Kleingartenabfälle oder sperrigen Abfällen (§ 15) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behalten.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde werden zu Deckung der Kosten für die Entsorgung von Restmüll, Sperrmüll, gebündelten Grünabfällen oder Sonderabfällen sowie die Kostenanteile, die bis zum Erlass einer Druckerzeugnisverordnung zur Miterfassung der Druckerzeugnisanteile an Papier festgelegt sind, Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Selbstkant erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass sie neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, die nach § 3 vom Einsammeln durch die Gemeinde ausgeschlossen oder die nach § 4 Abs. 2 zu dem von der Gemeinde eingesetzten Schadstoffmobil zu bringen sind.
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung nicht überlässt.
 3. Papier, Pappe, Karton sowie Glas und Leichtstoffverpackungen nicht trennt oder die zur Entsorgung zugelassenen Behältnisse nicht benutzt.
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet.
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Kleingartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen zu beachten oder der in § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Art und Weise des Verbrennens von Kleingartenabfällen zuwiderhandelt.

6. ahgefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht anders gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Selfkant vom 23.12.92 außer Kraft in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.1996

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 22.11.2006

Der Bürgermeister